

BVGer E-1070/2023 vom 10. Mai 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1070_2023

FR: TAF E-1070/2023 du 10 mai 2023

IT: TAF E-1070/2023 del 10 maggio 2023

Regeste

Rechtsverzögerung/Rechtsverweigerung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Gegen das unrechtmässige Verweigern oder Verzögern einer anfechtbaren Verfügung kann bei der Beschwerdeinstanz, die für die Behandlung einer Beschwerde gegen die ordnungsgemäss ergangene Verfügung zuständig wäre, Beschwerde geführt werden (Art. 46a VwVG, vgl. dazu auch Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 2019, Rz. 19 zu Art. 46a). Das Bundesverwaltungsgericht ist damit zur Beurteilung der vorliegenden Rechtsverzögerungsbeschwerde zuständig.

E. 1.2

Rechtsverzögerungsbeschwerden richten sich gegen den Nichterlass einer anfechtbaren Verfügung. Die Beschwerdelegitimation setzt voraus, dass bei der zuständigen Behörde zuvor ein Begehren um Erlass einer Verfügung gestellt wurde und Anspruch darauf besteht. Ein Anspruch ist anzunehmen, wenn die Behörde verpflichtet ist, in Verfügungsform zu handeln und der ansprechenden Person nach Art. 6 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 VwVG Parteistellung zukommt (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.2 m.w.H.). Der Beschwerdeführer hat in der Schweiz am 19. Februar 2021 ein Asylgesuch eingereicht, über welches die Vorinstanz in Form einer anfechtbaren Verfügung zu befinden hat. Er ist zur Beschwerdeführung legitimiert.

E. 1.3

Gegen das unrechtmässige Verzögern einer Verfügung kann grundsätzlich jederzeit Beschwerde geführt werden (Art. 50 Abs. 2 VwVG). Dennoch steht der Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung nicht völlig im Belieben der beschwerdeführenden Person. Der Grundsatz von Treu und Glauben ist stets zu beachten. Die beschwerdeführende Person muss zudem darlegen, dass sie zur Zeit der Beschwerdeerhebung ein schutzwürdiges - mithin aktuelles und praktisches - Interesse an der Vornahme der verzögerten Amtshandlung respektive der Feststellung einer entsprechenden Rechtsverzögerung hat (vgl. André Moser et al., Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.23). Das schutzwürdige Interesse des Beschwerdeführers an der Vornahme der allenfalls verzögerten Amtshandlung ergibt sich aus der Tatsache, dass die Vorinstanz bis anhin nicht in der Sache entschieden hat. Was den Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung

betrifft, so ist dieser nicht zu beanstanden; der Beschwerdeführer hat damit nicht übermässig lang zugewartet.

E. 1.4

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist auf die formgerecht eingereichte (Art. 52 Abs. 1 VwVG) Rechtsverzögerungsbeschwerde einzutreten.

E. 2

Das Prüfungsergebnis beschränkt sich vorliegend auf die Beantwortung der Frage, ob die Vorinstanz das Rechtsverzögerungsverbot verletzt hat. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde weist das Bundesverwaltungsgericht die Sache mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück (Art. 61 Abs. 1 VwVG). Hingegen ist das Gericht nicht befugt, sich dazu zu äussern, wie ein unrechtmässig verzögerter Entscheid inhaltlich hätte ausfallen sollen, da es - Spezialkonstellationen vorbehalten - nicht anstelle der untätig gebliebenen Behörde entscheiden darf, andernfalls der Instanzenzug verkürzt und möglicherweise Rechte der Verfahrensbeteiligten verletzt würden (vgl. BVGE 2008/15 E. 3.1.2 m.w.H.).

E. 3.1

Das Verbot der Rechtsverzögerung ergibt sich als Teilgehalt aus der allgemeinen Verfahrensgarantie von Art. 29 Abs. 1 BV. Danach hat jede Person unter anderem Anspruch auf eine Beurteilung ihrer Sache innert angemessener Frist (sog. Beschleunigungsgebot). Diese Verfassungsgarantie gilt für alle Sachbereiche und alle Akte der Rechtsanwendung (vgl. BGE 130 I 174 E. 2.2 m.w.H.).

E. 3.2

Von einer Rechtsverzögerung im Sinne des Gesetzes ist nach Lehre und Praxis auszugehen, wenn behördliches Handeln zwar nicht (wie bei einer Rechtsverweigerung) grundsätzlich infrage steht, aber die Behörde nicht innert der Frist handelt, die nach der Natur der Sache objektiv noch als angemessen erscheint. Die Angemessenheit der Dauer eines Verfahrens ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände zu beurteilen. In Betracht zu ziehen sind dabei namentlich die Komplexität der Sache, das Verhalten der betroffenen Beteiligten und der Behörden, die Bedeutung des Verfahrens für die betroffene Partei sowie einzelfallspezifische Entscheidungsabläufe (vgl. zum Ganzen BGE 130 I 312 E. 5.1 f. m.w.H.).

E. 3.3

Ein Verschulden der Behörde an der Verzögerung wird nicht vorausgesetzt, weshalb sie das Rechtsverzögerungsverbot auch dann verletzt, wenn sie wegen Personalmangels oder Überlastung nicht innert angemessener Frist handelt (vgl. BGE 138 II 513 E. 6.4; 107 Ib 160 E. 3c; 103 V 190 E. 5c). Spezialgesetzliche Behandlungsfristen sind bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen (vgl. zum Ganzen auch Urteil des BVGer E-1438/2018 vom 5. April 2018 E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.1

In seiner Beschwerde beanstandet der Beschwerdeführer, seit der Zuweisung seines Asylverfahrens in das erweiterte Verfahren sei sein Gesuch unbearbeitet geblieben. Die Ordnungsfrist nach Art. 37 Abs. 4 AsylG sei klar überschritten. Weiter seien keine rechtfertigenden Gründe für eine inhaltliche Verzögerung erkennbar; weder sei die Sache besonders komplex noch seien Abklärungen im Gange. Die Dauer des Verfahrens

sei nicht angemessen. Zudem sei der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren stets nachgekommen. Auch mit Blick auf die Gesamtdauer des Verfahrens sei das Beschleunigungsgebot verletzt.

E. 4.2

Zwar dürfte es sich aufgrund der Akten durchaus um ein Verfahren von gewisser Komplexität handeln, auch angesichts des Länderkontextes rund um die seit September 2022 anhaltenden Protestkundgebungen im Iran. Die Komplexität des Verfahrens und eine allfällige Lageveränderung rechtfertigen jedoch nicht, dass das SEM, wie der Beschwerdeführer zu Recht vorbringt, seit der Zuweisung ins erweiterte Verfahren und damit seit nunmehr 22 Monaten keine Verfahrenshandlungen vorgenommen hat, um das Gesuch der Entscheidungsfähigkeit zuzuführen. Dies nachdem Abklärungsbedarf hinsichtlich Länderinformationen Grund für die Zuweisung gewesen sei (SEM-Akten [...] [A] 22). Ein behördliches Untätigsein während solch einer langen Dauer verletzt das Beschleunigungsgebot (vgl. Urteile des BVGer E-2601/2022 vom 5. August 2022 E. 4.2; E-4371/2020 vom 26. Oktober 2020 E. 4.7.2). Zwar hat der Beschwerdeführer mehrmals Beweismittel eingereicht. Allerdings handelt es sich ausnahmslos um solche, die sein fortlaufendes exilpolitisches Engagement in der Schweiz dokumentieren sollen, womit ihm nicht ohne Weiteres entgegengehalten werden kann, er selbst zeige an, dass die Sache nicht spruchreif sei. Zuzustimmen ist ihm, wenn er ausführt, dass er seiner Mitwirkungspflicht im Verfahren nachgekommen ist. So wurden die Beweismittel, soweit es sich nicht ohnehin um Bilddateien handelte, übersetzt und ohne Verzögerung nach ihrer Entstehung eingereicht. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer rund eineinhalb Monate nach seiner letzten Verfahrensstandanfrage und Inaussichtstellung einer Rechtsverzögerungsbeschwerde weitere Beweismittel eingereicht hat, widerspricht in der vorliegenden Konstellation dem Grundsatz von Treu und Glauben nicht. Auch diese Beweismittel beziehen sich auf aktuelle politische Aktivitäten des Beschwerdeführers. Nach deren Einreichung liess er der Vorinstanz mit dem Zeitpunkt seiner Beschwerdeerhebung mehr als drei Monate Zeit, um auf die neuen Aktenstücke zu reagieren oder diese in einen allfälligen Entscheid einfließen zu lassen. Dass die Vorinstanz sich generell mit den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln befasst hätte, ist sodann nicht erkennbar.

E. 5

Aufgrund des Gesagten erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 23. Februar 2023 als begründet, weshalb die Beschwerde gutzuheissen ist und das SEM aufgefordert wird, die Behandlung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zügig - das heisst unter Vermeidung weiterer Phasen der Nichtbearbeitung - fortzuführen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Ausgangs des Verfahrens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Da keine Kostennote eingereicht wurde, sind die notwendigen Parteikosten

aufgrund der Akten zu bestimmen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.- zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.